Welchen offenen rechtlichen Regelungsbedarf hinsichtlich des neuen **Samenspenderregisters** sehen Sie?

Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um das Recht von durch Samenspende gezeugten Kindern auf Kenntnis der eigenen Abstammung sicherzustellen. Allerdings weist es gravierende Lücken auf: Das Gesetz bietet wenig Hilfe für Altfälle. Für bereits gezeugte Kinder ändert sich mit der Regelung kaum etwas; sie müssen weiterhin auf die Herausgabe der Daten durch die einzelnen Zentren hoffen. Der Ausschluss der Anerkennung des Samenspenders als Vater ist ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte des Kindes, soweit ihm nicht gleichzeitig der Ersatz durch einen weiteren rechtlichen Elternteil (bspw. im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung, wie von uns vorgeschlagen) gegenüber steht. Der Staat wird seiner Schutzfunktion gegenüber dem Kind nicht gerecht, indem er einen Elternteil von seinen Pflichten (insbesondere Unterhalt) freistellt, nur um „die allgemeine Bereitschaft zur Samenspende zu erhalten“. Zudem bietet das Gesetz keine Lösung für die Frage der nachträglichen Vaterschaftsanfechtung nach einer privaten Samenspende (BGH-Urteil vom 15.5.2013, Az.: XII ZR 49/11). Zudem haben die Kinder keine Möglichkeit, auf offiziellem Wege in Erfahrung zu bringen, ob es Halbgeschwister gibt, die den gleichen Spender hatten. Auf der anderen Seite fehlt eine Härtefallregelung zugunsten des Spendervaters, mit der unter besonderen Umständen der Auskunftsanspruch insoweit eingeschränkt werden kann, dass das Kennenlernen im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfolgt. Ebenfalls fehlt weiterhin die von vielen Verbänden gewünschte und im Ausland bereits praktizierte Begrenzung der Zahl der Schwangerschaften, die durch einen einzelnen Samenspender herbeigeführt werden dürfen.

1. Welchen weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie sowohl hinsichtlich der **medizinisch assistierten Samenspende** als auch hinsichtlich der Samenspende im **privaten System,** bei der der Spender den Wunscheltern bekannt ist.

Die Altfälle müssen in das Gesetz integriert werden. Sonst fehlt für sie weiterhin ein Verfahren zur Kenntnisnahme eigener Abstammung und die Kontaktaufnahme zum Spender bleibt von der Frage der Vaterschaftsanfechtung und der Geltendmachung finanzieller Ansprüche überschattet.

Zudem betrifft das neue Gesetz nur Kinder, bei denen die Samenspende von einer Samenbank stammt und die Schwangerschaft durch eine ärztlich assistierte künstliche Befruchtung herbeigeführt wurde. Kinder, die durch eine private Samenspende („Bechermethode“) herbeigeführt wurden, werden davon nicht erfasst. Für sie ändert sich nichts. Das Gesetz ist damit keine wirkliche Hilfe beispielsweise für lesbische Paare mit Kinderwunsch. Da diese in einzelnen Bundesländern immer noch von den Restriktionen des ärztlichen Berufsrechts betroffen sind, greifen für diese Frauen und ihre späteren Kinder die Regelungen mitunter nicht, weil sie gezwungen sind, die Befruchtung mit einer solchen, auf privatem Weg organisierte Spende durchzuführen.

Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen rund um die Bedürfnisse von durch Samenspende gezeugten Kinder und ihren Eltern beschlossen werden. Wir wollen für sie ein unabhängiges Beratungs- und Betreuungsangebot einschließlich Unterstützung derer Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen schaffen. In bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch sollen zudem die besonderen Belange und Probleme, die mit einer Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden.

1. Welche Maßnahmen zur Sicherstellung einer **psychosozialen Versorgungsstruktur im Rahmen der Reproduktionsmedizin** sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Reproduktionsmedizin halten wir für unerlässlich. Paare sollten schon vor Inanspruchnahme solcher Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich umfassend über die psychischen und sozialen Belastungen während der Behandlung und bei Erfolglosigkeit beraten zu lassen. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf bestimmte Familienkonstellationen wie beispielsweise die Zeugung eines Kindes durch Samenspende.

1. Sehen Sie gesetzlichen Regelungsbedarf hinsichtlich der

Eizellspende, die von deutschen Paaren im Ausland in Anspruch genommen wird? Halten Sie eine **Legalisierung der Eizellspende** in Deutschland unter

bestimmten Bedingungen für sinnvoll? Wenn ja, welche Bedingungen wären dies?

Die Eizellspende bzw. ihre Zulassung in Deutschland ist in der vergangenen Wahlperiode im Deutschen Bundestag kein Thema gewesenen. Aus derzeitiger grüner Sicht gibt es keinen Grund, weshalb das bestehende Verbot in der nächsten Wahlperiode in Frage gestellt werden sollte. Die Spenderinnen sind im Rahmen dieser Behandlungen erheblichen medizinischen Risiken ausgesetzt. In Entwicklungsländern finden solche Verfahren oft unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Not der betroffenen Frauen statt, die damit den Lebensunterhalt ihrer eigenen Familien sicherstellen wollen. Das ist inakzeptabel.

1. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen Sie hinsichtlich der **Embryonenspende** in Deutschland?

Die Embryonenspende ist im derzeitigen Embryonenschutzgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Aus unserer Sicht sollte die Regelung einer solchen Spende im Rahmen eines umfassenden Fortpflanzungsmedizingesetzes (s.u.) erfolgen. Wichtig ist dabei, dass weder ein Anreiz für die Produktion überzähliger Embryonen erfolgt, noch das Verbot der Eizellspende umgangen wird.

1. Sehen Sie weiteren **Regelungsbedarf im Bereich des Medizinrechtes** hinsichtlich der Reproduktionsmedizin, wie zum Beispiel eine explizite Absicherung der Zulässigkeit der Behandlung von lesbischen und alleinstehenden Frauen. Braucht es aus Ihrer Sicht eine Überarbeitung des **Embryonenschutzgesetzes**, und/oder die Einführung eines **Fortpflanzungsmedizingesetzes**?

Wir lehnen die derzeitigen Restriktionen für lesbische Paare und alleinstehende Frauen im ärztlichen Berufsrecht ab (s.o.). Zudem haben wir bereits in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die finanzielle Unterstützung der gesetzlichen Krankenversicherung bei künstlichen Befruchtungen auch auf nicht verheiratete Paare ausweitet. Im Übrigen befürworten wir die Erarbeitung eines umfassenden Fortpflanzungsmedizingesetzes, da das bestehende Embryonenschutzgesetz aufgrund des medizinischen Fortschritts zahlreiche Unklarheiten enthält, deren Klärung nicht der Rechtsprechung überlassen sein sollte.

1. Welchen **familienrechtlichen Regelungsbedarf** sehen Sie im Bereich der Reproduktionsmedizin und unkonventioneller Familienformen?

Wir schlagen ein neues familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung vor (Bundestagsdrucksache 18/7655). Damit sollen Wunscheltern mit Zustimmung des Samenspenders bereits mit Beginn der Schwangerschaft ein Verwandtschaftsverhältnis begründen können. Dieses neue familienrechtliche Institut soll rechtliche Klarheit über die Rechte und Pflichten aller Beteiligten schaffen. Von der Elternschaftsvereinbarung sollen in erster Linie diejenigen Paare Gebrauch machen, die ein Kind mithilfe einer medizinisch assistierten Samenspende bekommen möchten. Die neue rechtliche Möglichkeit wird darüber hinaus auch denjenigen Paaren zugutekommen, die den Samenspender kennen und die Rechtsverhältnisse zwischen biologischen Eltern und Wunscheltern von vorneherein verbindlich klären möchten. Dies betrifft beispielsweise einen Teil der Regenbogenfamilien.

Darüber hinaus wollen wir das Familienrecht weiter denken und mit dem Rechtsinstitut der elterlichen Mitverantwortung die rechtlichen Möglichkeiten für Mehreltern-Konstellationen schaffen. Neben den leiblichen Eltern soll die elterliche Mitverantwortung auf maximal zwei weitere Erwachsene übertragen werden können. Das würde das Zusammenleben in Patchwork-Familien rechtlich besser gestalten und auch einige alltägliche Probleme von Familien lösen, die Reproduktionsmedizin in Anspruch nehmen.

1. Welchen **Forschungsbedarf** sehen Sie hinsichtlich der psychosozialen Situation der Familienbildung mit Hilfe Dritter?

Familien, die zur Familienbildung Hilfe Dritter in Anspruch nehmen, haben dies in der Regel in einem längeren Abwägungsprozess durchdacht. Psychosoziale Beratungsangebote sind sowohl für den Entscheidungsprozess, als auch für die Begleitung der Familien hilfreich. Gute Beratungsarbeit braucht entsprechendes Wissen und Forschung. Insofern betrachten wir Forschung zur psychosozialen Situation bei der Familienbildung mit Hilfe Dritter als sinnvoll und notwendig.